

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 5200-12

Stuttgart, 02.06.2023

## Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen AfD-Gemeinderatsfraktion
Datum 17.11.2022
Betreff Zulassung einer Wohngruppe (8 Personen) des Hospiz Stuttgart in einem reinen Wohngebiet

Anlagen

### Text der Anfragen/ der Anträge

Für die geplante Nutzung des Im Schellenkönig gelegenen Gebäudes wurde bisher noch kein Bauantrag gestellt, so dass eine umfassende baurechtliche Prüfung im Hinblick auf die Art der Nutzung innerhalb des vom Bebauungsplan festgesetzten Reinen Wohngebietes noch nicht stattgefunden hat.

Soweit bisher bekannt, ist seitens des Hospizes keine Wohngruppe geplant, sondern eine soziale Einrichtung, in der die Menschen sich tagsüber aufhalten und neben gemeinschaftlichen Betätigungen auch therapeutische Angebote erhalten können. Unter Wohnnutzung im Sinne des Bauplanungsrechts versteht man eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, die durch die Möglichkeit eigenständiger Haushaltsführung und unabhängiger Gestaltung des häuslichen Wirkungskreises sowie der Freiwilligkeit des Aufenthalts gekennzeichnet ist. Die geplante Nutzung ist hingegen als Anlage für soziale Zwecke einzuordnen. Diese sind vorliegend vom Bebauungsplan ausgeschlossen worden, können also auch nicht nach § 3 BauNVO als Ausnahme zugelassen werden.

Die Art der Nutzung von Baugebieten ist eine nachbarschützende Festsetzung, auf deren Einhaltung die Nachbarn einen Anspruch haben. Im Fall des Wohngebiets Im Schellenkönig kommt hinzu, dass Anlagen für soziale Zwecke zum Schutz der Wohnnutzung und aufgrund der Lage in einer Sackgasse bewusst ausgenommen wurden.

Ob auf Grundlage einer konkreten Nutzungsbeschreibung eine positive Bewertung möglich ist, kann nur im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens unter Beteiligung der Nachbarn festgestellt werden.

Dr. Frank Nopper

Verteiler